

1.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 kannte das schweizerische Recht die sogenannte Zahlvaterschaft. Dabei konnte ein Mann durch gerichtliche Entscheidung oder Vertrag zu Vermögensleistungen für ein aussereheliches Kind verpflichtet sein, ohne dass ein rechtliches Kindesverhältnis mit Standesfolge entstand.

Nach §120 Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Steuergesetzes sind unter anderem Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die Steuerverwaltung hält in ihren FAQ zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Stand 30.08.2024) unter Ziff. 13 fest, entscheidend sei die «rechtliche Nachkommenschaft»; die biologischen Abstammungsverhältnisse seien grundsätzlich unerheblich.

Dies legt nahe, dass ein früherer Zahlvater das betreffende Kind zwar durch Schenkung, Erbeinsetzung oder Vermächtnis begünstigen kann, dieses aber steuerlich nicht wie ein Nachkomme behandelt wird und daher Erbschafts- resp. Schenkungssteuern bezahlen muss, sofern nicht später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde. Ob und wie altrechtliche Zahlvaterschaften in der baselstädtischen Steuerpraxis tatsächlich behandelt werden, geht aus den publizierten Hinweisen jedoch nicht ausdrücklich hervor. Auch der Ratschlag Nr. 9176 zur 2003 eingeführten Steuerbefreiung der Nachkommen äussert sich zu dieser Frage nicht.

Der Kanton Luzern stellt uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht – worunter nach der Luzerner Steuerpraxis nachgewiesene altrechtliche Zahlvaterschaften fallen – erbschaftssteuerrechtlich den Nachkommen gleich (§33 NStG, SRL 652); gleichzeitig wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die frühere besondere Besteuerung solcher Zuwendungen nach §11 Abs. 2 EStG (SRL 630) aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gilt ein Kind, für das gegenüber der verstorbenen oder schenkenden Person nach dem bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Kindesrecht eine Zahlvaterschaft bestand, ohne dass später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde, als Nachkomme im Sinne von § 120 Abs. 1 lit. a StG und ist es damit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit?
2. Falls nein: Auf welche gesetzlichen Grundlagen, Materialien, Rechtsprechung oder sonstige Auslegungsgrundlagen stützt sich diese Praxis? Wie ist insbesondere die Aussage in den erwähnten FAQ, wonach die «rechtliche Nachkommenschaft» entscheidend und die biologische Abstammung grundsätzlich unerheblich sei, im Hinblick auf altrechtliche Zahlvaterschaften zu verstehen? Gilt dies auch dann, wenn die biologische Vaterschaft nachgewiesen werden kann? Gibt es Ausnahmen (worauf das Wort «grundsätzlich» schliessen lässt)?
3. Bestehen in der baselstädtischen Veranlagungs- oder Rechtsprechungspraxis konkrete Fälle, in denen Zuwendungen eines Zahlvaters an sein Zahlkind erbschafts- oder schenkungssteuerlich beurteilt wurden? Falls ja: Wie wurden diese behandelt und nach welchem Tarif besteuert? Es wird um Angabe der Anzahl Fälle seit Einführung der Steuerbefreiung für Nachkommen im Jahr 2003 gebeten, soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können.
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von altrechtlichen Zahlkindern und von Pflegekindern, falls Zahlkinder im Gegensatz zu Pflegekindern nicht steuerbefreit wären, obwohl auch beim Pflegekind kein rechtliches Kindesverhältnis zur verstorbenen oder schenkenden Person besteht?
5. Falls Zahlkinder nach geltendem baselstädtischem Recht nicht steuerbefreit sind: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer entsprechenden gesetzlichen Gleichstellung analog etwa dem Kanton Luzern auch in Basel-Stadt? Wäre dazu aus seiner Sicht eine Gesetzesänderung erforderlich?

Daniel Albietz